

IMMER DIESES FALSCHPARKEN!

BVerwG, Urt. v. 06.06.2024, 3 C 5.23, NVwZ 2024, 1838

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

K wohnt in einer Einbahnstraße, der E-Straße, in der gemütlichen Altstadt der kreisfreien Stadt H. Um seine Tochter zur Kindertagesstätte zu bringen oder Geschäfte des alltäglichen Lebens wahrzunehmen, sucht er regelmäßig auch die A- und B-Straße auf. Die historischen Straßenzüge in den einander kreuzenden A-, B- und E-Straße sind recht eng. Wegen der schlechten Parksituation ist das sogenannte „Gehwegparken“, also das aufgesetzte Parken auf dem Gehweg, in der gesamten Stadt und insbesondere der besonders engen Altstadt verbreitet. Dies gilt auch für die A-, B- und E-Straße: Hier sind die Fahrbahnen zwischen 5 m und 5,50 m breit, während die Gehwegbreite der beidseitig vorhandenen Gehwege zwischen 1,75 m und 2 m beträgt. Seit Jahren wird auf beiden Seiten der drei Straßen nahezu durchgehend aufgesetzt auf den Gehwegen geparkt. Verkehrszeichen zum Halten und Parken gibt es dort nicht. Durch das aufgesetzte Parken verengt sich der Gehweg regelmäßig auf 1,20 m oder bis zu 0,90 m. K ärgert sich sehr: Dadurch, dass die Autos zur Hälfte auf dem Gehweg parken, kann er den Gehsteig mit dem Kinderwagen teilweise nur schwerlich passieren. Seine Tochter hat außerdem Probleme, in der A-, B- und E-Straße mit dem Rad zu fahren. K hat auch bereits beobachtet, wie Rollstuhlfahrer*innen wegen der Enge rangieren mussten. So besteht stets das Risiko, für ein kurzes Stück auf die Fahrbahn ausweichen zu müssen.

Er wendet sich daher an die Straßenverkehrsbehörde S der Stadt H und verlangt, dass die S Maßnahmen gegen das Gehwegparken ergreift. So sei nach der Straßenverkehrsordnung das Parken auf Gehwegen grundsätzlich verboten; die StVO würde eine Schutzwirkung für ihn entfalten. Dadurch, dass Fußgänger*innen die Wege nicht mehr benutzen könnten, würde die Situation in der Straße, insbesondere für Kinder, immer unerträglicher und gefährlicher. Das Ordnungsamt hätte er, der K, in der Nachbarschaft auch seit Jahren nicht mehr gesehen. Die Verkehrsbehörde hätte daher gar keine andere Wahl: Es bedürfe verkehrslenkender Regelungen, z.B. durch das Abschleppen verkehrswidrig geparkter Fahrzeuge oder durch das Aufstellen von Pollern, Pfählen oder Parkverbotsschildern, damit Passanten die Gehwege weiterhin nutzen könnten.

Die Stadt antwortete darauf mit einem ablehnenden Verwaltungsakt. Erstens sei sie gar nicht zuständig und zweitens handele es sich beim aufgesetzten Parken um ein Überwachungsproblem – die A-, B- und E-Straßen seien nicht die einzigen Straßen in dem Falschparker*innen überwacht werden müssen. Im Vergleich zu anderen Straßen sei die Situation in der A-, B- und E-Straße geradezu komfortabel und verkehrssicher. Es gelte insoweit das Opportunitätsprinzip. Bei konkreten Verkehrsbehinderungen könne sich K direkt an das Ordnungsamt oder die

Polizei wenden. Nicht zuletzt hätte K gar keinen Anspruch aus der StVO – sonst „könne ja jeder daherkommen“.

K erhebt hiergegen Widerspruch. Ein Verweis auf die Polizei sei ungenügend, da diese mangels akuter Notsituation regelmäßig keine Notwendigkeit für ein Vorgehen im Sofortvollzug annähme. Die Straßenverkehrsbehörde sei genauso für die Herstellung der öffentlichen Sicherheit zuständig. Daher müsse sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um das regelmäßige Parken auf den Gehwegen in den drei Straßen zu unterbinden.

Den Widerspruch weist die zuständige Widerspruchsbehörde formgerecht aus drei Gründen zurück. Erstens sehe sie sich nicht für die Gefahrenabwehr zuständig. Zweitens wäre überhaupt nicht eindeutig, was „geeignete Maßnahmen“ und „regelmäßig“ bedeuten solle und was für eine konkrete Verwaltungshandlungsform der K fordere. Jedenfalls möchte sie keine Verkehrsschilder aufstellen. Insofern sei die StVO klar; es gelte: „So viele Verkehrszeichen wie nötig, so wenig wie möglich“. Bei einer reinen Wiederholung des Gesetzes sei dieser Grundsatz missachtet.

K möchte das nicht auf sich sitzen lassen und entscheidet sich, vor das Verwaltungsgericht zu ziehen. Er beantragt fristgerecht erstens, dass der ursprüngliche, ablehnende Bescheid und auch der Widerspruchsbescheid aufgehoben werden. Zweitens, dass die Behörde verpflichtet wird, „irgendwelche“ Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das regelmäßige Parken auf den Gehwegen in der A-, B- und E-Straße zu unterbinden und hilfsweise drittens, dass die Behörde verpflichtet wird, den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Hat die Klage des K Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Gefahrenabwehrrechtliche Anspruchsgrundlagen sind nicht zu prüfen.

§ 12 StVO

[...] [4] ¹Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

[4a] Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen. [...]

§ 44 StVO

(1) ¹Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. ²Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der

obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden. [...]

§ 45 StVO

[1] ¹Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. [...]

[9] ¹Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.